Preußische Gesetzsammlung

Nr. 12.

(Nr. 10880.) Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen. Vom 23. März 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389), was folgt:

Das vorbezeichnete Gesetz tritt in der Provinz Ostpreußen sowie in den zum Kreise Rosenberg gehörigen ehemaligen Erbhauptämtern Schömberg und Deutsch Eylau der Provinz Westpreußen am 15. März 1908 in Kraft.

Für dieses Geltungsgebiet wird:

1. als die für die Ausführung des Gesetzes zuständige Kreditanstalt die Ostpreußische Landschaft,
2. als der in den Fällen der §§ 9, 11 des Gesetzes zuständige Kommissar der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen

bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 23. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1908.

(Nr. 10881.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die Königlich Preußischen Zollbehörden. Vom 15. Januar 1908.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. bestimme Ich, daß die durch die Ordre vom 5. Juli 1823 genehmigte Instruktion für die Provinzialsteuerdirektoren durch die in der Anlage zurückfolgende Verwaltungsordnung für die Königlich Preußischen Zollbehörden ersetzt wird.

Zugleich ermächtige Ich Sie, künftig erforderlich werdende Änderungen an dieser Ordnung vorzunehmen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Januar 1908.

Wilhelm.

Frhr. von Rheinbaben.

An den Finanzminister.

Verwaltungsordnung für die Königlich Preußischen Zollbehörden.

---

§ 1.

Die Verwaltung der Zölle und der indirekten Reichs- und Landessteuern erfolgt unter der oberen Leitung des Finanzministers durch die Königlichen Oberzolldirektionen.

Den Oberzolldirektionen sind die Stempel- und Erbschaftssteuerämter sowie die Hauptzollämter nebst den unteren Hebestellen und den Beamten des örtlichen Aufsichtsdienstes unterstellt.

§ 2.

1. Die Oberzolldirektionen führen innerhalb des ihnen zugeteilten Bezirkes die Geschäfte mit den den Provinzialbehörden zustehenden Rechten und Pflichten.

2. Die Oberzolldirektionen sind dem Finanzminister unmittelbar unterstellt; für ihr Verhältnis zu den Oberpräsidenten bleiben die Bestimmungen im § 4 der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. von 1826 S. 1) maßgebend.

3. Der Sitz der Oberzolldirektionen wird vom Könige bestimmt. Die Abgrenzung der Bezirke im einzelnen ist dem Finanzminister überlassen.

§ 3.

1. Die Oberzolldirektionen bestehen aus dem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten Mitgliedern (Oberregierungsräten) und der erforderlichen Zahl von weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird vom König ernannt.

2. Die Präsidenten sind befugt, nach näherer Bestimmung des Finanzministers ihre ständige Vertretung durch die Oberregierungsräte ohne Einschränkung auf Fälle der Abwesenheit oder Behinderung zu regeln und den übrigen Mitgliedern dauernd, den Hilfsarbeitern zeitweise bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

3. Für die Verbindlichkeit der von den Oberzolldirektionen abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitglieds.

4. Jede Geldanweisung ist von dem bei der Oberzolldirektion angestellten Rechnungsdirektor oder einem anderen mit Genehmigung des Finanzministers für bestimmte Geschäftszweige hierzu ermächtigten Bureaubeamten der Oberzolldirektion mitzuzeichnen.

§ 4.

1. Die Präsidenten sind, soweit nicht auf Grund besonderer Bestimmungen die Haftung andere Beamten trifft, verantwortlich für die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben der Oberzolldirektion, für die Regelung des Geschäftsganges, für die sachgemäße Verteilung der Geschäfte und für alle Verfügungen und Erklärungen, die sie zeichnen.

Die gleiche Verpflichtung tragen die Mitglieder und Hilfsarbeiter hinsichtlich der ihnen zur selbständigen Erledigung überwiesenen Geschäfte. Hinsichtlich der übrigen ihnen zugewiesenen Geschäfte sind sie für die sachgemäße und rechtzeitige Bearbeitung verantwortlich.

2. Die Präsidenten der Oberzolldirektionen sind befugt, die ihnen unterstellten Beamten bis zur Dauer von sechs Wochen zu beurlauben.

Die Beurlaubung des Präsidenten erfolgt durch den Finanzminister, der auch die weiteren Bestimmungen über die Selbstbeurlaubung des Präsidenten und längere Beurlaubung der übrigen Beamten regelt.

3. Die Mitglieder der Oberzolldirektion bilden für nachstehende Angelegenheiten eine Spruchbehörde, deren Beschlüsse nach unbedingter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:

a) für die Entscheidung in Disziplinarsachen, in denen die Provinzialbehörden die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz sind;
b) für die Kündigung der nur auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten, wenn die Entlassung wegen mangelhafter Führung unfreiwillig erfolgen soll.

4. Über die Erledigung aller andern zu dem Geschäftsbereiche der Oberzolldirektionen gehörigen Angelegenheiten bestimmen die Präsidenten oder ihre Vertreter selbständig nach den von dem Finanzminister zu erteilenden Geschäftsanweisungen.

5. Für die Bearbeitung der nicht nach Abs. 3 zur Zuständigkeit der Spruchbehörde gehörigen Sachen hat der Präsident vorbehaltlich der von dem Finanzminister erteilten Anweisungen einen Geschäftsplan aufzustellen. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, die Sachen zu bestimmen, die er sich zur Bearbeitung vorbehalten will, und im einzelnen Falle Ausnahmen von dem Geschäftsplane zu machen.

§ 5.

1. Die Oberzolldirektionen haben die richtige Anwendung und Ausführung der in ihr Bereich fallenden Gesetze innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes zu überwachen sowie ferner alle hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, insoweit nicht diese Befugnis in den Gesetzen oder Ausführungsbestimmungen der obersten Landesfinanzbehörde vorbehalten ist, oder der Finanzminister sie sich im Einzelfalle vorbehält.

2. Die Oberzolldirektionen entscheiden über die Beschwerden, die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter oder der ihnen unterstellten Amtsstellen und Beamten erhoben werden, vorbehaltlich der weiteren Beschwerde an den Finanzminister.

3. Die Oberzolldirektionen vertreten in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs den Staat in vermögensrechtlicher Beziehung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Vergleiche, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen usw. für den Staat Rechte erwerben oder aufgeben und Verpflichtungen übernehmen können. Sie sind befugt, alle in ihrem Geschäftsbereich entstehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung anhängig zu machen oder sich darauf einzulassen und sie bis zum Ende fortzuführen oder aufzugeben.

4. Der Umfang, in dem die Oberzolldirektionen selbständig Verträge abschließen dürfen, wird vom Finanzminister bestimmt.

5. In wichtigeren Bausachen hat die Staatsbauverwaltung die Entwürfe und Kostenanschläge nach dem von der Oberzolldirektion entworfenen Bauprogramm auszuarbeiten und die Bauten bis zur Kostenberechnung auszuführen. Welche Bausachen in dieser Beziehung zu den wichtigeren zu zählen sind, wird von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

6. Herauszahlungen und Vergütungen auf erhobene Einnahmen sowie die Niederschlagung zum Soll gestellter Einnahmebeträge kann die Oberzolldirektion verfügen, wenn der Anspruch darauf in den Gesetzen oder in den dazu er-

lassenen Verwaltungsvorschriften begründet ist. Weitergehende Befugnisse können den Oberzolldirektionen auf Grund besonderer Ermächtigung von dem Finanzminister beigelegt werden.

7. Die Befugnis der Oberzolldirektion zur Verwendung der etatsmäßigen Ausgabemittel und der etatsmäßigen Beamtenstellen, zur Anstellung, Versetzung und Entlassung von Beamten und zur Regelung der Besoldungsverhältnisse wird vom Finanzminister bestimmt. Bei Stellenerledigungen und besonderen Vorkommnissen hat die Oberzolldirektion nötigenfalls vorläufige Anordnungen zu treffen, damit die Geschäfte gehörig wahrgenommen werden können.

8. Die Befugnisse der Oberzolldirektion zur Niederschlagung und Milderung der Strafen in Zoll- und Steuersachen regeln sich nach besonderer Allerhöchster Ermächtigung.

§ 6.

Bei der Ordnung des Geschäftsganges der Oberzolldirektionen ist durch Anweisung des Finanzministers dafür zu sorgen, daß der Oberpräsident von den wichtigeren Sachen Kenntnis erhält.

§ 7.

Die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen sind in den Amtsblättern der Regierungen zu veröffentlichen.

§ 8.

1. Die örtliche Ausführung der Zoll- und Steuergesetze und die örtliche Aufsicht über deren Befolgung wird von den Stempel- und Erbschaftssteuerämtern und den Hauptzollämtern wahrgenommen. Den Hauptzollämtern sind die unteren Hebestellen und die Beamten des örtlichen Aufsichtsdienstes unterstellt.

2. Sitz und Bezirk der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter wird von dem Finanzminister bestimmt.

3. Die Vorsteher der Stempel- und Erbschaftssteuerämter sind zugleich Mitglieder der Oberzolldirektion.

§ 9.

1. Die Vorsteher der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter haben innerhalb ihres Geschäftsbereichs den Dienst nach den vom Finanzminister zu erlassenden Dienst- und Geschäftsanweisungen und nach den Anordnungen der Oberzolldirektion selbständig und unter eigener Verantwortung zu leiten.

2. Den Vorstehern der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter und anderen Dienstvorstehern kann von dem Finanzminister die

Befugnis zur Ausstellung von Kassenanweisungen, zur Beurlaubung der unterstellten Beamten und zum selbständigen Abschlusse von Verträgen erteilt werden.

3. Die den Vorstehern der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und der Hauptzollämter zustehenden Befugnisse zur Niederschlagung und Milderung der Strafen in Zoll- und Steuersachen werden auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom Finanzminister bestimmt.

§ 10.

1. Die für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern anzunehmenden Personen werden nach den vom Finanzminister festzustellenden Grundsätzen in dem Verhältnis unmittelbarer Staatsbeamten angestellt oder auf Grund eines Dienstvertrags beschäftigt. Die Anstellung kann zunächst auf Probe oder auf Kündigung erfolgen.

2. Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, besonders die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Finanzminister angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Entschädigungen beschäftigt.

3. Diener, Schiffer, Matrosen und andere Unterbeamte in ähnlicher Stellung werden nur im Kündigungsverhältnis etatsmäßig angestellt. Die Anstellung auf Kündigung kann für diese Beamten nach Bestimmung des Finanzministers in eine unkündbare Anstellung umgewandelt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt wenigstens fünf Jahre in befriedigender Weise versehen hat.

§ 11.

1. Die Anstellung als Mitglied einer Oberzolldirektion setzt neben der gesetzlich erforderlichen Befähigung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst die Erfüllung der von dem Finanzminister zu stellenden besonderen Bedingungen voraus.

2. Die Besetzung der Beamtenstellen, die nach den bestehenden Vorschriften Zivilanwärtern verliehen werden können, erfolgt nach den über die Annahme von Zivilsupernumeraren überhaupt und der für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern von dem Finanzminister besonders erlassenen Bestimmungen.

3. Für die Besetzung der Beamtenstellen, die den Militäranwärtern oder den Inhabern des Anstellungsscheins ausschließlich oder teilweise vorbehalten sind, bleiben die über die Versorgung der Militäranwärter und der Inhaber des Anstellungsscheins erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

4. Wenn auf die hierfür vorgeschriebene Weise festgestellt ist, daß für die den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter nicht vorhanden sind, oder daß

es für die Besetzung der den Zivilanwärtern zugänglichen Stellen an Ersatz dieser Art fehlt, so können nach der Bestimmung des Finanzministers auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

5. Die Besetzung der Beamtenstellen, für die es einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, wird durch die von dem Finanzminister hierüber zu erlassenden Vorschriften geregelt.

6. Die bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern anzustellenden Beamten dürfen beim Eintritt in den Dienst das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Finanzministers.

§ 12.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Anstellung und Beförderung der Beamten, der Amtsbezeichnung der Beamten, deren Ernennung der Allerhöchsten Bestimmung nicht unterliegt, die Ordnung des Prüfungswesens, die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen einer mit Königlicher Genehmigung eingeführten Dienstbekleidung und alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Beamten betreffenden allgemeinen Vorschriften bleiben, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, der Bestimmung des Finanzministers vorbehalten.

§ 13.

1. Diese Verwaltungsordnung findet auf alle preußischen Gebietsteile Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Staatsverträge Abweichungen bedingt werden. Sie findet auch Anwendung auf nichtpreußische Gebietsteile, in denen durch Staatsvertrag die Erhebung der Zölle und indirekten Steuern preußischen Behörden übertragen ist.

2. Die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in den Hohenzollernschen Landen wird von dem Finanzminister mit der Maßgabe geregelt, daß, solange die Aufsicht über die Zölle und indirekten Steuern in Hohenzollern einer Oberzolldirektion noch nicht zugewiesen ist, die nach dieser Verwaltungsordnung den Oberzolldirektionen zugeteilten Geschäfte von der Königlichen Regierung in Sigmaringen wahrgenommen werden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. Januar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Brolost zu Brolost im Kreise Gerdauen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 10 S. 71, ausgegeben am 5. März 1908;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Januar 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs-Militär-Fiskus für die Ausführung des Lazarettneubaues der Militär-Knabenerziehungsanstalt in Annaburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 11 S. 71, ausgegeben am 14. März 1908;
3. das am 8. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Radüe und des unteren Schwarzbachs zu Köslin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 11 S. 69, ausgegeben am 12. März 1908;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1908, betreffend die Genehmigung der Änderung des für das Stolper Departement der Pommerschen Landschaft geltenden Beleihungstarifs, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 11 S. 75, ausgegeben am 13. März 1908;
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 11 S. 69, ausgegeben am 12. März 1908, und
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 11 S. 56, ausgegeben am 12. März 1908;
5. der am 15. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene dritte Nachtrag zu dem Statute für die Schwetzkau-Deutsch Wilker Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Lissa durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 11 S. 127, ausgegeben am 17. März 1908;
6. das am 15. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Großeneder im Kreise Warburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 12 S. 65, ausgegeben am 21. März 1908;
7. das am 17. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lehmanen zu Lehmanen im Kreise Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 12 S. 73, ausgegeben am 18. März 1908;
8. das am 17. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Czarny-Bruches in den Kreisen Sensburg und Johannisburg zu Olschewen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 13 S. 81, ausgegeben am 25. März 1908;
9. das am 24. Februar 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Adlig Damerau zu Adlig Damerau im Kreise Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 97, ausgegeben am 19. März 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.